

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

7. Band



1960

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Aufsätze zur Landesgeschichte

	Seite
Die Amerika-Auswanderung aus Oberösterreich zur Zeit des Neo-Absolutismus. Mit 2 Tafeln. Von Hans Sturmberger	5
Baugeschichte von Alt- und Neu-Pernstein. Mit 3 Tafeln. Von Kurt Holter	54
Die Naarnregulierung und Trockenlegung der Pergerau. Mit 4 Tafeln, 2 Faksimiles und 1 Faltkarte. Von Georg Grüll	80

Probleme der Entstehung des Landes ob der Enns

Vorwort	126
Zur Problematik der Landesgeschichte. Von Alfred Hoffmann	127
Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern. Von Kurt Reindel	138
Der Ulzburggau und die Alpenrandgrenze. Von Kurt Holter	150
Oberösterreich zur Babenbergerzeit. Von Alois Zauner	207
Das Land der Abtei und die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	252
Das Landeswappen und der große Freiheitsbrief Rudolfs IV. Von Alfred Hoffmann	296
Zusammenfassung. Von Alois Zauner	304
Nachruf:	
Landesarchivdirektor Hofrat Dr. Eduard Straßmayr †. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	316

DIE STAATSRECHTLICHE STELLUNG DES OST- LANDES IM FRÜHMITTELALTERLICHEN BAYERN

Von Kurt Reindel

Die staatsrechtliche Entwicklung der im Osten Bayerns liegenden Länder, für die für die Frühzeit weder der Name Ostmark noch Österreich zutreffend ist, ist zwar schon seit langem Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Bemühungen gewesen, hat aber bis heute noch keine allseits befriedigende Klärung gefunden. Das mag einmal an den für das Frühmittelalter außerordentlich spärlichen und zum Teil widersprüchlichen Nachrichten liegen, die uns zur Verfügung stehen, zum anderen aber auch an den ständig wechselnden politischen Geschicken, denen diese Länder unterworfen waren.

Franz Pfeffer hat nach dem Titel seines Werkes¹⁾ nur ein Teilgebiet, nur eines der zahlreichen Länder, aus denen später Österreich wurde, untersucht. Ihm geht es um die Eigenständigkeit Oberösterreichs, des „Landes ob der Enns“: von den ältesten Zeiten an, in denen mit dem keltischen Königreich Norikum und dem römischen Kommandobereich Pannonia I — Ufernorikum überhaupt geschichtliches Leben in diesen Gebieten faßbar wird, habe das Land ob der Enns sein bereits durch die geographischen Gegebenheiten vorgeprägtes Eigenleben geführt. Es ist „nicht um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch interne Verwaltungsmaßnahmen der österreichischen Landesfürsten in sein geschichtliches Eigendasein als selbständige Provinz eingetreten — seine Geburt vollzog sich vielmehr unter viel bedeutungsvolleren Vorzeichen schon um fast ein halbes Jahrtausend früher“. Die Ergebnisse des großangelegten Werkes führen aber über dieses Teilproblem weit hinaus und entwerfen ein Bild von der Geschichte des ganzen „Ostlandes“, das die Ergebnisse der bisherigen Forschung teilweise modifiziert, teilweise aber auch mit ganz neuen Lösungen aufwartet, die sorgfältiger Beachtung wert sind. Uns soll hier in der Hauptsache die Stellung beschäftigen, die Pf. dem Ostland im allgemeinen und dem Lande ob der Enns im besonderen innerhalb des verfassungs- und verwaltungsmäßigen Aufbaues des frühmittelalterlichen Bayern zuweist.

Zunächst, so argumentiert Pf., habe es bei der bayerischen Einwanderung den Anschein gehabt, als ob die Einheit der Länder ob und unter der Enns, der römischen Militärbezirke Ufernorikum — Pannonia I bewahrt bleiben sollte, da die Siedlung der bajuwarischen Einwanderer nicht an der Enns Halt machte. Dieser Fluß sei vielmehr erst zur Grenze geworden, als um das

¹⁾ Das Land ob der Enns. Zur Geschichte der Landeseinheit Oberösterreichs (Veröff. zum Atlas von Oberösterreich 3), Linz 1958.

Jahr 700 der bayerischen Ausdehnung durch eine schwere Niederlage gegen die Avaren hier ein Ziel gesetzt worden sei.

Dem gleichen Gebiet, dem Lande ob und unter der Enns, und dem gleichen Ereignis, der Avarenschlacht von 700, wurde auch von I. Zibermayr²⁾ eine große Bedeutung beigemessen. Allerdings sah er die Dinge sozusagen mit umgekehrtem Vorzeichen; da für ihn die bayerische Einwanderung vom Osten, vom Schwarzen Meer her erfolgte, lag demnach die erste Heimat der Einwanderer in der römischen Provinz Ufernorikum, war ihre erste Hauptstadt Lorch. Erst nach der Niederlage gegen die Avaren habe man diese Länder aufgegeben, sei nach Rätien weitergezogen und habe sich Regensburg als Hauptstadt erwählt.

Diese Theorie, gegen die sich eine Reihe schwerwiegender Einwände erheben lassen³⁾, hat auch Pf. mit Recht nicht übernommen. Jedoch scheinen mir in jedem Fall die Auswirkungen der Niederlage von 700 überschätzt worden zu sein. Gewiß: der Bericht Arbeos in seiner Vita s. Emmerammi klingt schreckenerregend: *Eo namque tempore inter Hunorum et gentem Baiuvariorum orta est discordia, ita ut a vastantium manibus circa amnem Anisem interiacentem depopulate urbis⁴⁾ pene deserte esse videbatur, ut saltus bestiis in augmentum daretur intellegi, quia humana fragilitas huc illuc transire diffidebat . . .⁵⁾*. Doch muß dabei bedacht werden, daß der Vitenschreiber mit dieser Schilderung der völlig verödeten und menschenleeren Landstriche den Entschluß seines Helden, nicht hierher weiterzuziehen, sondern am Herzogshof in Regensburg zu bleiben, motivieren will. Und die in einer Urkunde Ottos II. gebrauchte Formulierung, daß von dieser Zeit *discidium et desolatio regni Baiuvariorum* herrührten⁶⁾, geht auf Pilgrim von Passau zurück und ist für seinen Zweck, nämlich die Wiederanknüpfung an die untergegangene Metropole Lorch berechnet, darf zudem auch bei dem großen zeitlichen Abstand von den Ereignissen nicht überschätzt werden.

Die Enns kann, zumindest in der späteren Zeit der Agilolfingerherrschaft, als Grenze keine Bedeutung mehr gehabt haben. Auch Pf. rechnet hier ja mit einer Art staatlichem Niemandsland und führt zudem die Tatsache an, daß sich in diesen Gebieten slawische, avarische und bayerische Besiedlung nebeneinander nachweisen läßt⁷⁾. Noch weitergehende Schlüsse läßt m. E.

²⁾ Noricum, Baiern und Österreich. Lorch als Hauptstadt und die Einführung des Christentums² (1956).

³⁾ K. Reindel, Zs. f. bayer. Landesgesch. 20 (1957), 536—541; H. Löwe, Hist. Zs. 187 (1959), 688—689.

⁴⁾ Der vom Cod. Paris, BN. lat. 2990A überlieferte Singular *urbis*, auf den Zibermayr so großen Wert legt, gibt grammatikalisch keinen Sinn, und auch B. Bischoff, Leben und Leiden des hl. Emmeram (Tusculum-Bücherei 1953), S. 13, übersetzt hier den Plural.

⁵⁾ Mon. Germ. hist. (= MG.) SS. rer. germ. in us. schol., hg. von B. Krusch (1920), S. 33.

⁶⁾ MG. Dipl. Ottos II., Nr. 167, S. 191.

⁷⁾ Mit Hinweis auf E. Kranzmayer, Die Ortsnamen des Bezirkes Wels als siedlungsgeschichtliche Quelle, Jahrb. des Musealvereins Wels (1956), 49—64; vgl. auch E. Klebel, Die mittelalterliche deutsche Siedlung im deutsch-magyarischen und deutsch-slowenischen Grenzraum (Die südostdeutsche Volksgrenze, 1934), bes. S. 33 ff.; ders., Siedlungsge-

jedoch die Tatsache zu, daß, als im Jahre 782/83 avarische Reiter an der Enns auftauchten, der Chronist dieses Ereignis für so bemerkenswert hielt, daß er es aufzeichnete, zugleich mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie keinen Schaden angerichtet hätten⁸⁾. Wenn jenseits des Flusses feindliches Ausland begonnen hätte, wäre dazu doch keinerlei Anlaß gewesen. Es sei an dieser Stelle noch auf die auch von H. Löwe⁹⁾ akzeptierte Nachricht der jüngeren Passio s. Quirini verwiesen, wonach die zur Zeit der Agilolfinger bezeugten Brüder Adalbert und Otgar neben dem Kloster in Ilmmünster auch ein solches in St. Pölten gegründet hätten. Auch die Ausstattung Kremsmünsters durch Herzog Tassilo reichte mit dem Grunzwitzgau ja in diese Landstriche hinein. Unter diesem Herzog scheint überhaupt ein recht gutes Verhältnis zwischen Bayern und Avarern bestanden zu haben; auch der Bericht der Reichsannalen, wonach Herzog Tassilo und seine Frau mit ihren östlichen Nachbarn gegen die Franken konspiriert hätten¹⁰⁾, könnte darauf hinweisen, wenn hier nicht einfach eine Verleumdung der offiziellen Geschichtsschreibung vorliegt. Auf jeden Fall sahen die Bayern ihre slawischen Nachbarn im Osten durchaus nicht immer als Todfeinde an, mit denen man ununterbrochen im Kampf liegen mußte; von staatsmännischer Klugheit zeugt vielmehr das Verhalten gegen die karantanischen Herzöge, die man nach Anerkennung der eigenen Oberhoheit und nach Unterweisung in der christlichen Lehre ruhig auf ihrem Posten beließ, und gegen die nur Herzog Tassilo bei einem Thronwechsel einmal genötigt war, zu Felde zu ziehen¹¹⁾. Und wie gut man später jahrzehntelang mit den Ungarn, den großen Feinden des Abendlandes, auskam, wird noch zu zeigen sein.

Ohne Zweifel hatte jedoch die Enns beim Ende der Agilolfingerherrschaft in Bayern vorübergehend eine gewisse Bedeutung, denn als das fränkische Heer im Jahre 791 unter Führung Karls des Großen gegen die Avarern zog, machte man hier Halt, um sich vor Überschreiten des Flusses durch Fasten und Gebet für den Feldzug zu stärken: *Ad Anisam vero fluvium properantes ibi constituerunt laetantias faciendi per triduo missarumque sollempnia celebrandi*¹²⁾. Diesen Bericht der Reichsannalen erläuterte der zwischen 814 und 817 schreibende Bearbeiter, für den man lange fälschlich Einhard hielt¹³⁾, noch

schichte des Deutschen Südostens (Veröff. des Südostinst. München, 1940), bes. S. 41 ff.; ferner H. Weigl, Die Grundlagen der modernen Besiedlung Niederösterreichs, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich, NF. 23 (1930), 25–36.

⁸⁾ Ann. Iuvavenses maximi a. 782, MG. SS. 30/2, 734: *Huni ad Enisam et ibi nocuerunt nihil*.

⁹⁾ Die karolingische Reichsgründung und der Südosten. Studien zum Werden des Deutschtums und seiner Auseinandersetzung mit Rom (Forsch. zur Kirchen- und Geistesgesch. 13, 1937), S. 34 ff.; S. 35, Anm. 95, frühere Literatur.

¹⁰⁾ Ann. regni Franc., MG. SS. rer. germ. in us. schol., hg. v. F. Kurze (1895), S. 82.

¹¹⁾ S. Riezler, Geschichte Baierns I 1^a (1927), 301 ff.

¹²⁾ Ann. regni Franc. a. a. O., S. 88.

¹³⁾ Die endgültige Richtigstellung liefert H. Löwe, Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Großen, in: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger 2 (1953), 253–257.

durch einen Zusatz: *nam is fluvius inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens certus duorum regnorum limes habebatur*¹⁴⁾.

Lediglich im Augenblick der fränkischen Eroberung dürfte also hier ein *limes certus* bestanden haben, aber diese rasch vorübergehende Zeitspanne war zu kurz, als daß sie zur Bildung einer starren Grenze entlang des Flußlaufes sowie zur Ausbildung des Traungaues als Grenzmark geführt haben könnte. Nach noch nicht einmal zwei Jahrzehnten hatten sich zudem die Verhältnisse wieder grundlegend geändert, als nämlich die Heere Karls das ganze avarische Land bis zur Raab erobert hatten¹⁵⁾. Bei diesem Unternehmen hat man eigentlich nicht den Eindruck, als ob der Gegner ein wirklich festgefügt, stabiles Reich verteidigt hätte. Es gab kaum Widerstand, später noch hier und da einige Kämpfe, und bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts ist das ganze avarische Volk aus der Geschichte verschwunden¹⁶⁾.

In diesem Avarenunternehmen liegt für Pf. nun der entscheidende Vorgang für die staatsrechtliche Ausgestaltung des Ostens. Als Karl im Jahre 788 nach Regensburg kam, und *ibi fines vel marcas Baioariorum disposuit, quomodo salvas domino protegente contra iam dictos Avaros esse potuissent*¹⁷⁾, da habe er nicht nur Bayern eine neue Stellung gegeben, sondern auch dem Ostland seinen Platz im Markengürtel des karolingischen Großreiches angewiesen. Eine Grenzgrafschaft an der Donau und eine Grenzgrafschaft im Alpenraum seien jeweils nach dem gleichen Prinzip organisiert worden: ein Grafschaftsgebiet auf Reichsboden wurde verbunden mit einer vorgelagerten Mark. Im Süden waren das Karantanien und karantanische Mark (die spätere Steiermark), im Norden die „drei Grafschaften“ ob der Enns und die Mark unter der Enns, die späteren Länder Ober- und Niederösterreich. Mit diesen beiden Grenzgrafschaften sei die Brücke zwischen böhmischer Mark und Mark Friaul geschlagen worden. Das „Grafschaftsgebiet auf Reichsboden“ der „Grenzgrafschaft an der Donau“ sieht Pf. in dem vielumstrittenen „Dreigrafschaftsgebiet“, wie es die Zollordnung von Raffelstetten aus dem Beginn des 10. Jahrhunderts¹⁸⁾ und rund 250 Jahre später auch Otto von Freising anlässlich der Umwandlung Österreichs in ein Herzogtum erwähne¹⁹⁾. Er findet die drei Grafschaften im Traungau, sowie in der Riedmark und im Rotelland, dem späteren oberen und unteren Mühlviertel.

Hier ist nun tatsächlich eine Theorie entwickelt, die für den verwickelten und immer umstrittenen Aufbau des Ostlandes eine in manchem einleuch-

¹⁴⁾ Ann. q. d. Einhardi in: Ann. regni Franc. a. a. O., S. 89; die von Pf. S. 160, Anm. 10 und 11 noch angeführten Zeugnisse des Poeta Saxo und Ekkehards schreiben nur diese Quelle aus und bringen keine eigenen Zutaten.

¹⁵⁾ Vgl. zum Feldzug die ausführliche Darstellung bei S. Abel-B. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (1883), 17–25.

¹⁶⁾ Vgl. A. Kollautz, Die Awaren. Die Schichtung in einer Nomadenherrschaft, Saeculum 5 (1954), 129–178.

¹⁷⁾ Ann. regni Franc. a. a. O., S. 84.

¹⁸⁾ MG. Leges 3, 480–481; ein besserer Text findet sich MG. Capit. 2, 249–252.

¹⁹⁾ Gesta Friderici imperatoris II 55, MG. SS. rer. germ. in us. schol., hg. von G. Waitz³ (1912), 160.

tende Lösung bietet und von einer klaren und großzügigen Konzeption ist. Trotzdem seien einige Bedenken nicht verschwiegen. Es bleibt zunächst einmal fraglich, ob das Karolingerreich wirklich so rational aufgebaut und so systematisch gegliedert war, wie wir uns das in Anlehnung an heutige Verhältnisse gerne vorstellen²⁰⁾, vor allem in den weiten und weitgehend auch wohl unerschlossenen Grenzgebieten des Ostens. Schon die Feststellung eines lückenlosen Markengürtels für das Karolingerreich bereitet Schwierigkeiten, und eine böhmische Mark zum Beispiel läßt sich weder aus den räumlichen Gegebenheiten noch aus den zeitgenössischen Quellen nachweisen, sondern taucht erst in der wissenschaftlichen Literatur des 19. Jahrhunderts auf²¹⁾. Der immer wieder herangezogene *Liutpoldus dux Boemanorum* in einer Urkunde Ludwigs des Kindes²²⁾ will offenbar nur eine Art Statthalterschaft Luitpolds über dieses Land, dessen Fürsten sich 895 aufs Neue dem ostfränkischen Kaiser kommandiert hatten²³⁾, ausdrücken, und ist zum andern auch aus der allgemeinen Unsicherheit der Kanzlei in der Titulatur der damaligen Adeligen zu verstehen²⁴⁾.

Hingegen muß es im Alpenraum und an der Donau eigene Marken gegeben haben, und daß hier auch besondere Grenzgrafschaften vorhanden gewesen sein müssen, läßt sich schon aus dem Nebeneinander von Markgrafen und Grafen erschließen; für Karantanien wurde diese Organisation bereits an anderer Stelle, allerdings erst für eine spätere Zeit, am Beispiel des in den letzten Jahren des 10. Jahrhunderts bezeugten Ratold von Ebersberg²⁵⁾ sowie des wenige Jahre später folgenden Grafen Otachar²⁶⁾ nachgewiesen.

²⁰⁾ Daß Einhards Notiz *neque provincia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad regendum commissa est* (Vita Karoli c. 9, MG. SS. rer. germ. in us. schol. 6 (1911), S. 14) nicht die Einrichtung einer zentralistischen Grafschaftsverfassung, sondern die Einsetzung eines Statthalters bedeutete, bemerkte bereits O. Riedner, Zs. f. bayer. Landesgesch. 4 (1931), 493. Vgl. auch E. Klebel, Herzogtümer und Marken um 900, Deutsches Archiv 2 (1938), 43 ff. und K. Reindel, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, Zs. f. bayer. Landesgesch. 17 (1954), 189–194.

²¹⁾ Vgl. H. Dachs, Der Umfang der kolonisatorischen Erschließung der Oberpfalz bis zum Ausgang der Agilolfingerzeit, Verh. d. hist. Vereins f. Oberpfalz und Regensburg 86 (1936), 173, Anm. 67; Klebel, Deutsches Archiv 2 (1938), 46 f.; E. Frh. von Guttenberg, Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl, Jahrb. für fränk. Landesforschung, 8/9 (1943), 18.

²²⁾ H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 2 (1866), Nr. 726; K. Reindel, Die bayerischen Luitpoldingen. Sammlung und Erläuterung der Quellen, Quellen u. Erört. z. bayer. Gesch. NF. 11 (1953), Nr. 29; Th. Schieffer, Die Urkunden Ludwigs des Kindes und Zwentibolds, MG. Urkk. der deutschen Karolinger 4 (1959), Nr. 19.

²³⁾ Ann. Fuldenses a. 895, MG. SS. rer. Germ. in us. schol., hg. von F. Kurze (1891), 126.

²⁴⁾ G. Lāwen, Stammesherzog und Stammesherzogtum. Beiträge zur Frage ihrer rechtlichen Bedeutung im 10. bis 12. Jahrhundert, Neue deutsche Forschungen, Abt. mittelalterl. Gesch. 1 (1935), 24 f.

²⁵⁾ Chron. Eberspergense a. 906, MG. SS. 20, S. 10; vgl. Reindel, Luitpoldingen, Nr. 5.

²⁶⁾ Urk. Ludwigs des Kindes vom 10. März 904: J. von Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark 1 (1875), Nr. 13; Reindel, Luitpoldingen, Nr. 35; Schieffer, MG. Urkk. der deutschen Karolinger 4, Nr. 31.

Ganz ähnlich müssen die Verhältnisse in der Grenzgrafschaft an der Donau gewesen sein, und Pf. sucht auch hier die verschiedenen Kommandobereiche sorgfältig voneinander zu trennen. Allerdings kann man an dieser Stelle den grundsätzlichen Einwand erheben, daß Pf. um seiner These willen das Markengebiet viel zu weit westlich, nämlich an der Enns, beginnen läßt. Aus diesem Grunde wird er auch so großen Wert darauf legen, daß die Schaffung dieser Mark bereits im Jahre 788, also vor dem Avarenzug Karls des Großen, stattgefunden habe: zu diesem Zeitpunkt konnte man die Enns immerhin noch als Grenzfluß ansprechen und konnte das „Dreigrafenschaftsgebiet“ als zur Verteidigung bestimmte Grenzgrafschaft eingerichtet werden — wenn auch mit allen bereits oben erwähnten Vorbehalten. Als aber wenige Jahre später das ganze Avarnreich wie ein Kartenhaus zusammengestürzt war, als die Heere Karls bis an die Raab marschierten, da hatte die Enns jede Bedeutung als Grenzfluß verloren, da bestand keinerlei Veranlassung mehr, den Traungau als Grenzgrafschaft und die Gebiete jenseits der Enns als „Mark Pannonien“ zu bezeichnen. Spätestens in diesem Augenblick wird man sich den durch die kriegserischen Erfolge erzielten neuen Verhältnissen angepaßt und eine Mark dort eingerichtet haben, wo sie wirklich notwendig war, nämlich etwa in der Gegend von Mautern oder dem Wienerwald. Auf diese Weise glich man sich ja auch besser der karantanischen Grenze an, die viel weiter im Osten verlief. Wie weit sich vielmehr der fränkische Herrschaftsanspruch nach Osten erstreckte, das zeigt der Vasallenstaat der Pribina, Kozel und Brazlawo, der in der Gegend des Plattensees zu suchen ist²⁷⁾, und der in die Reihe der der eigentlichen Grenze vorgelagerten slawischen Tributärstaaten gehört²⁸⁾. Im Hinblick darauf hatte eine an der Enns verlaufende Grenze keine Berechtigung mehr.

Von dieser Überlegung aus wird man sich auch der Untersuchung der heißumstrittenen „drei Grafschaften“²⁹⁾ zuwenden müssen, für die Pf. eine neue Theorie entwickelt, die auf der zu Beginn des 10. Jahrhunderts erlassenen Zollordnung von Raffelstetten³⁰⁾ basiert. Hier zeige sich nicht nur lückenlos der ganze Aufbau der Verwaltung in Bayern von der Grafschaft bis zur königlichen Spitze, sondern hier würden auch die „drei Grafschaften ob der Enns“ mit ihren Vizegraven namentlich aufgeführt: Traungau, Rotelland und Riedmark, das heißt also Traungau, oberes und unteres Mühlviertel, die zusammen die der „Mark Pannonien“ zugeordnete „Grafschaft auf Reichsboden“ bildeten, und demnach auch an der Enns endeten.

²⁷⁾ Klebel, Deutsches Archiv 2 (1938), 17 f.

²⁸⁾ Vgl. H. Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches, Hist. Vierteljahrsschrift 28 (1934), 225—272.

²⁹⁾ Eine Literaturübersicht bei Th. Mayer, Das österreichische Privilegium minus, Mitt. des ö. Landesarchivs 5 (1957), 37, Anm. 98; nachzutragen wären noch K. Oettinger, Das Werden Wiens (1951) 87 ff. und F. Tyroller, Bayern, Österreich, Steiermark. Wandlungen 1156 und 1180, Beilage zum Jahresbericht des Wittelsbacher Gymn. München (1952/53).

³⁰⁾ MG. Capit. 2, 249—252.

Es soll hier nicht eine neue Theorie über die „Dreigrafschaft“ entwickelt werden, doch sei soviel gesagt, daß m. E. die Deutung der tres comitatus auf Traungau, und die später genannten Rotalarii und Reodarii, für die mir im übrigen die Erklärung E. Zöllners³¹⁾ am meisten Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, viel zu eng ist. *Et isti sunt, qui iuraverunt pro theloneo in comitatu Arbonis* heißt es, und dann nach Nennung der Zeugen *Isti et ceteri omnes, qui in tribus comitatibus nobiles fuerunt*... Beide Male, sowohl wo von der „Grafschaft“ wie dort, wo im Folgenden von den „drei Grafschaften“ die Rede ist, ist sicherlich das gleiche Gebiet gemeint, nämlich der sich ungefähr vom Passauer Wald bis nach Mautern erstreckende unmittelbare Verwaltungsbereich des Markgrafen Aribo, für den die vorliegende Zollgesetzgebung erlassen wurde. Die Deutung auf Traungau, Riedmark und Rotelland ist nicht nur zu eng, sondern rechnet auch mit einem viel zu großen Unterschied zwischen einer im Westen der Enns sehr differenzierten, im Osten kaum durchgedrungenen Erschließung des Landes. Wie der relativ schmale Landstreifen, der in dieser Frühzeit kaum auf das nördliche Donauufer übergreifen haben dürfte, etwa ausgesehen hat, können die auch von Th. Mayer³²⁾ übernommenen Forschungen von E. Klebel³³⁾ und K. Lechner³⁴⁾ zeigen. Hier wird das „Dreigrafschaftsgebiet“ zu suchen sein; ob wir dessen Hauptorte nun mit I. Zibermayr³⁵⁾ in Wels, Lorch und St. Pölten oder mit K. Oettinger³⁶⁾ in Wels, Lorch und Traismauer oder aber noch einmal anderswo suchen wollen, ist eine andere Frage.

Auf jeden Fall zeigt selbst noch dieses Dokument, das aus einer Zeit stammt, als sich bereits der Schrecken der Ungarnstürme in seinen Umrissen abzuzeichnen begann, daß man für das Gebiet an der Donau bis etwa in die Gegend von Mautern keine Ausnahmegesetze für nötig hielt. Das fügt sich gut in das Bild, das der friedliche Landesausbau in diesen Gegenden durch Kauf, Tausch und Schenkungen zeigt, und der sich von dem in den anderen Grafschaften des Reiches in keiner Weise unterschied³⁷⁾.

Ausführliche Untersuchungen widmet Pf. der verfassungsrechtlichen Stellung des bzw. der Präfekten des Ostlandes innerhalb des bayerischen Reiches. Dieses Amt des Präfekten wurde nach der Eroberung Bayerns durch Karl den Großen geschaffen. Gleich der erste in ihrer Reihe, der aus mächtiger Familie stammende und mit dem Kaiser verschwägte Graf Gerold³⁸⁾,

³¹⁾ Rugier oder Russen in der Raffelstettener Zollurkunde, Mitt. des österr. Inst. f. Geschichtsforschg. 60 (1952), 108—119.

³²⁾ Mitt. des oberöstr. Landesarchivs 5 (1957), 36 ff.

³³⁾ Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreichs, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich NF. 28 (1939—1943), 37 ff.

³⁴⁾ Die territoriale Entwicklung von Mark und Herzogtum Österreich, in: Unsere Heimat. Monatsblatt des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich. 24 (1953), 33—55.

³⁵⁾ Noricum, Baiern und Österreich, S. 272 ff.

³⁶⁾ Das Werden Wiens (1951), 89.

³⁷⁾ Vgl. E. Klebel, Siedlungsgeschichte des deutschen Südostens (Veröff. des Südostinst. München 14, 1940).

³⁸⁾ J. B. Ross, Two neglected paladins of Charlemagne: Erich of Friuli and Gerold of Bavaria, Speculum 20 (1945), 212—235.

vereinigte in seiner Hand eine Machtfülle, wie sie erst mehr als ein Jahrhundert später der Markgraf Luitpold wieder erreicht hat. Gerold war, um in der Terminologie Pf.'s zu reden, Präfekt der Reichsprovintz Bayern, der Grenzgrafschaft an der Donau und der Grenzgrafschaft Karantanien. Erst als er 799 gefallen war, trennte man den Osten ab und unterstellte diesen einem eigenen Grafen. Im Grunde zeigt aber diese Maßnahme entgegen der Theorie Pf.'s noch einmal, daß man sich, selbst wenn man wirklich bereits 788 eine differenzierte Einteilung in Grenz- und Markgrafschaften getroffen haben sollte, nicht sklavisch an diese Ordnung gebunden hielt, sondern aus dem einen Kommando zwei machte, als die Avarensiege in den Ostgebieten Veränderungen eingeleitet hatten, denen sich die Verwaltung anpassen mußte.

Übrigens hören wir auch nach dieser Trennung des Kommandos noch nichts davon, daß nun im Osten zwei gleichberechtigte Präfecturen eingerichtet worden seien, nämlich „Karantanien“ und „Donau“. Vielmehr hat es zunächst immer nur einen Statthalter für das Ostland gegeben; die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* führt die ersten fünf namentlich auf: *Tunc primus ab imperatore constitutus est confinii comes Goterammus, secundus Werinharius, tertius Albricus, quartus Gotafridus, quintus Geroldus*³⁹⁾. Goteram fand 802 bei einem der letzten Avarenkämpfe in der Gegend von Güns den Tod⁴⁰⁾, Wernher führte 805 ein Heer gegen die Böhmen⁴¹⁾ und wird im gleichen Jahr auch im Kapitulare von Diedenhofen genannt⁴²⁾, Alberich glaubt E. Zöllner⁴³⁾ durch einen interessanten Hinweis auch in der Dichtung wiederentdeckt zu haben, Gotafrid schließlich ist zu 806 und Gerold (II.) für 811—826 zu belegen⁴⁴⁾. Obwohl demnach alle in relativ kurzem Abstand aufeinander folgen, zeigt doch die eindeutige Angabe der *Conversio*, daß sie nicht etwa nebeneinander in verschiedenen Gebieten tätig waren, sondern sich in der Leitung des gesamten Ostlandes, das also zu dieser Zeit noch in einer Hand zusammengefaßt war und nicht etwa zwei gleichberechtigte Präfecten kannte, ablösten. Diesen Präfecten des Ostlandes unterstanden vielmehr die einheimischen Herzöge Karantanien, und wenn Pf. diese *duces* zu „Grenzgrafen slawischer Herkunft“ macht, um die „Grenzgrafschaft Karantanien“ bereits für diese frühe Zeit belegen zu können, so geht das am klaren Wortlaut der Quelle⁴⁵⁾ vorbei. In Karantanien scheinen also die zur Zeit der Agilolfinger herrschenden Verhältnisse zunächst einfach übernommen worden zu sein.

³⁹⁾ *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* c. 8, hg. von M. Kos, (1936), S. 135.

⁴⁰⁾ Ann. s. Emmerami maiores a. 802, MG. SS. 30/2, 737.

⁴¹⁾ Chron. Moissiacense a. 805, MG. SS. 1, 307.

⁴²⁾ MG. Leges sect. II 1, S. 123.

⁴³⁾ Ein Markgraf des karolingischen Südostens im französischen Epos? Festschrift Rudol Egger 2 (1953), 377—387.

⁴⁴⁾ Riezler, Geschichte Baierns, S. 353 f.; E. Klebel, Die Ostgrenze des karolingischen Reiches, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich. NF. 21 (1928), 348 f.

⁴⁵⁾ *Interim vero dum praedicti comites orientalem procurabant plagam, aliqui duces habitaverunt in illis partibus ad iam dictam sedem pertinentibus. Qui comitibus praefatis subditi fuerunt ad servitium imperatoris . . .* (Conv. Bag. c. 10, S. 135).

Aber auch als die karantanischen Herzöge durch bayerische Grafen abgelöst wurden, wurde immer noch keine gleichberechtigte „Grenzgrafschaft Karantanien“ geschaffen, denn diese Grafen blieben den Präfekten des Ostlandes unterstellt: zu dieser Zeit folgte Markgraf Ratbod als sechster in ihrer Reihe⁴⁶⁾. Auf jeden Fall mag auch dieser Befund davor hüten, den Schematismus in der karolingischen Verwaltung zu überschätzen; man war vielmehr durchaus bereit, sich jeweils den gegebenen Verhältnissen anzupassen, und es wurde ja auch noch, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt, eine Grenzgrafschaft Karantanien eingerichtet. Einstweilen dürfte aber das Schwergewicht noch an der Donau gelegen haben.

Sehr schön kann Pf. im Folgenden die staatsrechtlich schwer zu fassende Stellung herausarbeiten, die sich aus den Reichsteilungsordnungen von 814 und 817 für Bayern ergab. Im Jahre 814 war nach Italien und Aquitanien nun auch Bayern als selbständiges Reich einem karolingischen Prinzen anvertraut worden⁴⁷⁾, und wenn auch Lothars kurze Herrschaft kaum Spuren im Lande hinterlassen hat⁴⁸⁾, so änderte sich das, als im Jahre 817 Bayern Ludwig dem Deutschen übergeben wurde: *Item Hludowicus volumus ut habeat Baioariam et Carentanos et Beheimos et Avaros atque Slavos qui ab orientali parte Baioariae sunt, et insuper duas villas dominicales ad suum servitium in pago Nortgaoe*⁴⁹⁾. Hier ist also ein richtiges Reich geschaffen, aus dem Stammland Bayern bestehend, das allein mit dem Ländernamen angeführt ist, sowie einer Anzahl slawischer Völker. Trotzdem ist die staatsrechtliche Stellung dieses Reiches schwer zu fassen; es war bisher üblich, von einem „Unterkönigtum“ zu sprechen⁵⁰⁾, während Pf. von einem „Königreich Bayern“ spricht. Trotzdem scheinen mir strenggenommen die Bedenken Riezlers⁵¹⁾ noch nicht aus der Welt geschafft, wonach der Königstitel nicht am Land, sondern an der Person haftete. Immerhin wird diese Frage der Titulatur an dem praktischen Ergebnis nicht viel geändert haben, daß hier im Südosten des Karolingerreiches ein staatliches Gebilde von einem ebenso ausgeprägten Eigenleben wie von verfassungsrechtlich komplizierter Struktur entstanden war.

Erstmals im Jahre 856 wurde mit Karlmann, dem Sohn Ludwigs des Deutschen, ein karolingischer Prinz Präfekt des Ostlandes, dessen große Bedeutung dadurch noch einmal ins rechte Licht gerückt wird. Für das ganze Gebiet wird jetzt auch zum ersten Mal der Name *marca orientalis* gebraucht⁵²⁾,

⁴⁶⁾ Conv. Bag. c. 10, S. 135.

⁴⁷⁾ Ann. regni Franc. a. 814, a. a. O., S. 141.

⁴⁸⁾ In Freising datierte man jedoch nach den Königsjahren des *Lotharius rex in Baioaria*, vgl. Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Quellen und Erört. zur bayer. Gesch. NF. 4 (1905), Nr. 333b—Nr. 389.

⁴⁹⁾ Ordinatio imperii von 817, MG. Leges sect. II 1, S. 271.

⁵⁰⁾ G. Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger (Heidelberger Abh. zur mittl. und neueren Gesch. 18, 1907), S. 60; Reindel, Zs. f. bayer. Landesgesch. 17 (1954), 194—201.

⁵¹⁾ Geschichte Baierns, S. 365 f.

⁵²⁾ Excerpta Aventini ex annal. Iuvavensibus ant. a. 856, MG. SS. 30/2, 744.

und die beiden Grenzgrafschaften werden als pannonischer und karantanischer Limes unterschieden⁵³).

Einer besonderen Betrachtung ist aber noch der Name des Karantanerreiches wert, der jetzt immer wieder in Verbindung mit der Herrschaft über das gesamte Ostland genannt wird. Von Karlmann heißt es *praelatus est Carantanis*⁵⁴), sein Sohn ist als Arnulf von Kärnten in die Geschichte eingegangen, und noch als die Luitpoldingen ein bayerisches Herzogtum errichtet hatten, erscheint Berthold, der Bruder Herzog Arnulfs, als *dux Carantanorum*⁵⁵). Immer wieder ist von einem *Charintariche* oder einem *regnum Carantanum* die Rede⁵⁶), und nicht ohne Grund wird bereits 976 Karantanien als erstes von allen Ländern des Ostens zu einem selbständigen Herzogtum erhoben worden sein.

„Herzog von Kärnten“ wäre für den *dux Carantanorum* des 9. Jahrhunderts keine zutreffende Übersetzung; man muß vielmehr annehmen, daß der Titel die Kommandogewalt über das ganze Ostland bezeichnen sollte. Seit dessen Präfekten karolingische Prinzen waren, knüpften sie zur Bezeichnung und wohl auch zur Hebung ihrer Würde an das älteste staatliche Gebilde an, das in diesen Gebieten zu finden war, an das karantanische Herzogtum, das mit seiner langen selbständigen Geschichte unter eigenen Herzögen, mit seiner alten Hauptstadt Karnburg, mit der feierlichen Zeremonie der Herzogseinsetzung auf dem Fürstenstein eine uralte Tradition verkörperte⁵⁷). Hier mochten sich die Karolingerprinzen am ehesten noch als Herrscher über ein Land und nicht nur als Verwaltungsbeamte einer Ostmarkpräфекtur fühlen. Diese Aufwertung des alten karantanischen Herzogtums wirkte weiter bis in die Geschichte der luitpoldingischen Fürsten, die mit Luitpold hier ihren Aufstieg nahmen und die mit Berthold bewußt an die alte Tradition anknüpften, und sie fand im Jahre 976 ihren krönenden Abschluß.

Damit sind wir schon im 10. Jahrhundert, der Zeit, die den Aufstieg der luitpoldingischen Familie und die Wiedererrichtung des alten bayerischen Stammesherzogtums brachte. Nach Pf. hat jedoch das neuerstandene Herzogtum Bayern nichts mit dem alten Stammesherzogtum der Agilolfinger zu tun; vielmehr knüpfte Arnulf an die karolingische Reichsverfassung an, und erhebe Anspruch auf die bayerische Königswürde, auf die Stellung eines karolingischen Unterkönigs von Bayern. Auch der Aufbau des Ostlandes sei dabei in seinen Landeseinheiten unverändert geblieben; Arnulf nenne sich „von Gottes Gnaden Herzog der Baiern und der angrenzenden Länder“.

Hier decken sich die Ausführungen Pfs nun nahezu genau mit Ergebnissen, die ich auf Grund eigener Forschungen, aber von einer ganz anderen

⁵³) Ann. Fuldenses a. 861, a. a. O., S. 55.

⁵⁴) Ann. Fuldenses a. 863, a. a. O., S. 56.

⁵⁵) Vgl. W. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 1 (1910), Register.

⁵⁶) Urkk. Arnolfs, Nr. 109, 162 und 193, MG. Urkk. der deutschen Karol. 3, hg. von P. F. Kehr (1943), S. 161, 246 und 299.

⁵⁷) A. Jaksch, Die Edlinge in Karantanien, der Herzogsbauer am Fürstenstein bei Karnburg und die Zeremonien bei demselben, Carinthia I 118 (1928), 1 ff.

Ausgangsposition ausgehend, erzielt zu haben glaube⁵⁸). Hier wurde auf die große Bedeutung der 865 geschaffenen und 876 bestätigten Teilreiche auf dem Boden des ostfränkischen Reiches hingewiesen, die ebensogut ihr Eigenleben hätten weiterführen können: Zufälligkeiten der Erbfolge hatten den Bestand des ostfränkischen Reiches gesichert. Der Aufstieg Luitpolds vollzog sich über das Amt des praefectus Baioariae, und bezeichnender Weise lag der Beginn auch hier in Karantanien, wo der Markgraf im Jahre 893 den Grafen Ruodbert ablöste. 895 folgte er im Altland Bayern dem Statthalter Engildeo, und als er vorübergehend auch noch den Markgrafen Aribo in der „Donaugrenzgrafschaft“ ersetzte, vereinigte er in seiner Hand eine Machtfülle, wie sie seit den Tagen Gerolds kein Graf mehr in Bayern besessen hatte. Und vom 9. Jahrhundert her ist auch Arnulf, der Sohn Luitpolds, zu verstehen, der der Stellung seines Vaters den krönenden Abschluß gab. Er führte nicht das agilolfingische Stammesherzogtum weiter, und er war auf keinen Fall ein „deutscher Gegenkönig“, vielmehr knüpfte er bewußt an die karolingische Tradition in Bayern an. Nur so ist sein Titel zu verstehen, *divina ordinante providentia dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum*, nur so seine selbständige Italienpolitik, sein Ausgreifen nach Böhmen, die Bestallung seines Bruders als *dux Carantanorum*, das Abkommen mit den Ungarn. Auch über den Markgrafen Rüdiger spricht Pf. Gedanken aus, wie sie ähnlich in dem bereits genannten Aufsatz geäußert wurden; der Vertrag, den Arnulf mit den Ungarn schloß, der Bayern auf Jahrzehnte von allen Einfällen verschonte, der ein friedliches Nebeneinander der beiden Völker garantierte, und der es Arnulf sogar ermöglichte, sich als Flüchtling zu den „Reichsfeinden“ zu begeben, wird auch das Zusammenleben in der ehemaligen karolingischen Grenzgrafschaft an der Donau geregelt haben, und das historische Vorbild des Markgrafen im Nibelungenlied, der als ungarischer Vasall und bayerischer Markgraf zwischen Lehenspflicht und Freundestreue schwankt, kann eigentlich nur in dieser Zeit, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, gelebt haben.

Der logische Abschluß für die Bemühungen Arnulfs war die Annahme des Königstitels 918/919, von mir als „karolingischer Teilkönig“ gedeutet, was effektiv dasselbe besagt, wie Pfs karolingischer Unterkönig — mit dem ostfränkischen König oder gar mit dem deutschen König hat dieser Titel nichts zu tun. Heinrich I. hingegen wollte das ostfränkische Reich wiederherstellen, und wenn Arnulf nach der Auseinandersetzung mit ihm auf die Führung des Königstitels verzichtete, so gab ihm der 921 vor Regensburg geschlossene Vertrag so weitgehende Selbständigkeit, daß er auch als Herzog „der Bayern und der angrenzenden Länder“ die Tradition des karolingischen Teilkönigtums Bayern fortsetzen konnte. Seine Söhne konnten gegenüber Otto dem Großen diese überragende Stellung nicht halten, und es beginnt

⁵⁸) K. Reindel, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, Zs. für bayer. Landesgesch. 17 (1954), 187—252; Wiederabdruck in: Die Entstehung des deutschen Reiches. Deutschland um 900 (Wege der Forschung I, hg. von Hellmut Kämpf, 1956), S. 213—288. Die Belege für das Folgende, die in diesem Aufsatz im einzelnen angeführt sind, sind hier nicht noch einmal gegeben.

die allmähliche Auflösung des großen bayerischen Reiches, das vom Engadin bis zur Raab, von Franken bis zur Adria gereicht hatte, eine Auflösung, deren letzte Stufe 1156 in Regensburg erfolgte.

Das gründlich durchdachte und klar aufgebaute Werk von Pf. scheitert zwar m. E. in seinem eigentlichen Bestreben, die Eigenständigkeit des Landes ob der Enns von den ältesten Zeiten an zu erweisen, ist auch in Einzelheiten der Forschung zu korrigieren und verfällt zudem bisweilen in einen allzu starren Schematismus staatsrechtlicher Konstruktionen, der auf die bunte Vielfalt geschichtlichen Lebens keine Rücksicht nimmt. Jedoch sei nachdrücklich festgestellt, daß es daneben eine große Zahl origineller Gedanken enthält, die für die Geschichte Bayerns und des Ostlandes im frühen Mittelalter einleuchtendere Lösungen bieten, als sie bisher vorlagen.